

Berlin, 28. Mai 2021

EnWG-Novelle: Keine Finanzierung des Wasserstoffnetzes über die Gasnetzentgelte

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** (Drs 19/27453) verpflichtet Netzbetreiber, Tätigkeiten zum Betrieb des Wasserstoffnetzes von anderen Bereichen buchhalterisch zu trennen. Eine Finanzierung der Wasserstoffnetze aus einem Topf gemeinsam mit den Gasnetzentgelten sieht der Entwurf nicht vor. Das ist richtig, denn diese Trennung gewährleistet **Kostentransparenz** und ermöglicht eine Wasserstoffmarktentwicklung ohne Verzerrungen in den Einzelmärkten für Strom, Erdgas und Wasserstoff. Der **Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)**, der **Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET)**, die **Initiative Gasspeicher e.V. (INES)** und der **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)** unterstützen daher die Regelungen im **Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich und bitten die Mitglieder des Deutschen Bundestages eindringlich, diese nicht abzuschwächen.**

Wasserstoff erscheint in bestimmten Bereichen notwendig. Nach derzeitigem Stand der Technik lassen sich einige Anwendungen, insbesondere in Industrie und Verkehr nur mit CO₂-neutralem Wasserstoff dekarbonisieren. Daneben verfügt Power-to-Gas über das Potential die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vollständig zu nutzen, in Gasspeichern saisonal/langfristig zu speichern und die Stromversorgung in einer kalten Dunkelflaute abzusichern.

Die Infrastrukturfinanzierung muss angemessen und transparent sein. In der gewünschten und notwendigen Geschwindigkeit wird der Wasserstoffinfrastrukturaufbau nur mit einer Anschubfinanzierung zu bewältigen sein. Daher ist ein Teilbetrag der rund 7 Mrd. Euro für die Entwicklung der Wasserstofftechnologie im Konjunkturpaket der Bundesregierung 2020 richtigerweise zur Förderung der Wasserstoffinfrastruktur vorgesehen. Eine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze aus den Gasnetzentgelten ist daher unnötig und dazu weder eine geeignete noch eine nachhaltige Option. Zudem dürfen nicht zuletzt aus Kostengründen nur solche Wasserstoffnetze gebaut werden, die tatsächlich gebraucht werden. Um die Gesamtkosten möglichst gering zu halten, ist hierbei möglichst auf bestehende Leitungen, die vom Gasmarkt z.B. durch die Marktraumumstellung zur Verfügung stehen, zurückzugreifen. Bei Leitungsprojekten, in denen die Netze anhand konkreter Bedarfe im marktwirtschaftlichen Rahmen entwickelt werden, kann davon ausgegangen werden, dass es eine Nachfrage gibt. Durch eine getrennte Finanzierung wird auch bei regulierten Netzbetreibern vermieden, dass ungenutzte Leitungen entstehen oder

Leitungen von Kunden finanziert werden müssen, die die Leitung gar nicht nutzen können oder wollen.

Die Entwicklung des Wasserstoffmarktes braucht **Planungssicherheit, Investitionsschutz, Rechtssicherheit und Verbraucherfreundlichkeit**, welche **nur durch eine Trennung der Netzentgelte zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen sichergestellt** werden kann:

- **Planungssicherheit:** Sobald die Entscheidung für die Nutzung von Wasserstoff gefallen ist und der Anschluss an das Wasserstoffnetz realisiert wurde, sind die Netznutzer kaum noch in der Lage, den Energieträger wieder zu wechseln ohne hohe Umrüstkosten in Kauf zu nehmen. Die Kostenentwicklung der Wasserstoffinfrastruktur und der Netzentgelte muss daher möglichst verlässlich kalkulierbar sein. Zusätzliche Belastungen, wie etwa wahrscheinlich später im Gasnetz anfallende Rückbaukosten, würden bei einem gemeinsamen Netzentgelt eine Bürde für den Wasserstoffmarkt sein.

Ohne Trennung der Netzentgelte ist eine nicht zu beziffernde Belastung der Gasnetzentgelte durch Investitionen in Wasserstoffnetze zu erwarten, für die es bisher keine Erfahrungen gibt. Das Risiko einer Nachberechnung der Tarife für den gesamten deutschen Gas- und Wasserstoffmarkt schadet der **Investitionssicherheit**.

- **Rechtssicherheit:** Es bestehen erhebliche Zweifel, ob gemeinsame Netzentgelte für Wasserstoff und Erdgas den EU-Vorgaben entsprechen. Die damit verbundene rechtliche Unsicherheit könnte die Beteiligten an Wasserstoffprojekten belasten und die zügige Realisierung erschweren.
- **Verbraucherfreundlichkeit:** Diejenigen, die den Wasserstoff verbrauchen, müssen auch die Kosten für dessen Bereitstellung tragen. Eine Nutzung von Wasserstoff ist in den kommenden Jahren prioritär in der Stahl- und Chemieindustrie und im Schwerlastverkehr zu erwarten. Daher sollten heutige Wärmekunden und damit insbesondere die privaten Verbraucher, mit den Kosten zum Aufbau eines Wasserstoff-Startnetzes für industrielle Zwecke nicht belastet werden.
- **Kostentransparenz:** Eine Trennung der Entgelte erhält die jeweiligen unterschiedlichen Energiemarktpreise und trägt somit zur Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Erdgas- und Wasserstoffmarktes bei. Die Kostentransparenz ermöglicht zudem eine rasche Identifikation von möglichen Barrieren beim Aufbau des Wasserstoffnetzes und kosteneffizienten Zwischenschritten.

Wir bitten daher die Mitglieder des Deutschen Bundestages, keine Querfinanzierung der Wasserstoffnetze durch die Erdgasnetzentgelte zuzulassen.

EFET Deutschland

Verband Deutscher Energiehändler e.V., Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

www.efet-d.org

Barbara Maria Lempp, Geschäftsführerin

Telefon: +49 30 2655 78 24

b.lempp@efet.org

INES

Initiative Erdgasspeicher e.V., Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin

www.erdgasspeicher.de

Sebastian Bleschke, Managing Director

Telefon: +49 30 36418 086

info@erdgasspeicher.de

vzbv

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

www.vzbv.de

Dr. Thomas Engelke, Leiter Team Energie und Bauen

Telefon: +49 30 258 00-265

thomas.engelke@vzbv.de

bne

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin

www.bne-online.de

Robert Busch, Geschäftsführer

Telefon: +49 30 400 548-14

robert.busch@bne-online.de